

per E-Mail: sozialausschuss@landtag.ltsh.de
Schleswig-Holsteinischer Landtag / Sozialausschuss
Herrn Werner Kalinka
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/3704

Kiel, 02.03.2020

**Maßregelvollzugsgesetz (Drs. 19/1757)
Nachtrag zur Stellungnahme der Psychotherapeutenkammer S.-H.
vom 14.02.2020**

Sehr geehrter Herr Kalinka,
sehr geehrte Ausschussmitglieder,

ich bin darauf aufmerksam gemacht worden, dass in der Stellungnahme der PKS H zum Maßregelvollzugsgesetz vom 14.02.2020 unsere Forderung einer rechtlichen Gleichstellung von Psychologischen PsychotherapeutInnen und ÄrztInnen in der Leitungsfunktion von Einrichtungen des Maßregelvollzugs u. U. nicht hinreichend deutlich zum Ausdruck gebracht wurde.

Psychologische PsychotherapeutInnen sind auf der Grundlage des Psychotherapeutengesetzes in Bezug auf die Ausübung der heilkundlichen Psychotherapie den (Fach-) Ärzten gleichgestellt. Hierzu gehört die selbständige und eigenverantwortliche Diagnostik, Indikationsstellung, Planung und Durchführung psychotherapeutischer Behandlungen. Dieses selbständige und eigenverantwortliche Handeln der Berufsgruppe der Psychologischen PsychotherapeutInnen sowohl in der ambulanten als auch in der stationären Gesundheitsversorgung sollte auch für PatientInnen gelten, die im Rahmen des Maßregelvollzugs psychotherapeutisch behandelt werden.

Im Rahmen des Maßregelvollzugs werden die dort betreuten PatientInnen überwiegend psychotherapeutisch durch Psychologische PsychotherapeutInnen behandelt, ohne dass diese Berufsgruppe in dem vorliegenden Entwurf eines neuen Maßregelvollzugsgesetzes überhaupt erwähnt wird. In vielen stationäre Einrichtungen, in denen es primär um die psychotherapeutische Versorgung von PatientInnen geht, werden bereits Leitungsfunktionen von Psychologischen PsychotherapeutInnen wahrgenommen. Dies sollte analog auch für die Leitung von Einrichtungen des Maßregelvollzugs gelten und entsprechend in dem Gesetz bei der Benennung der Befugnisse der ÄrztInnen **und** der Psychologischen PsychotherapeutInnen berücksichtigt werden.

Psychotherapeutenkammer

Schleswig-Holstein

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Vorstand

Dr. Oswald Rogner
Präsident

Dr. Angelika Nierobisch
Vizepräsidentin

Heiko Borchers
Haluk Mermer
Dagmar Schulz

Geschäftsführer

Michael Wohlfarth

Sophienblatt 92-94
24114 Kiel

Tel. 0431 / 66 11 990

Fax 0431 / 66 11 995

E-Mail info@pksh.de

Internet www.pksh.de

Bankverbindung

Dt. Apotheker-
und Ärztebank

IBAN DE07 3006

0601 0005 6310 76

BIC DAAEDEDXXX

PsychologInnen (ohne Approbation) dürfen gemäß Psychotherapeutengesetz keine heilkundliche Psychotherapie ausüben. Die Ausübung der Psychotherapie obliegt daher dem Verantwortungsbereich der ÄrztInnen oder der Psychologischen PsychotherapeutInnen, und dies wohlgernekt gleichrangig nebeneinander. Die Änderungsvorschläge in unserer Stellungnahme vom 14.02.2020 zu §§ 18 und 28 könnten daher missverstanden werden, da die Zuständigkeit für die Behandlung im Maßregelvollzug sowohl bei ÄrztInnen als auch bei Psychologischen PsychotherapeutInnen liegen kann und auch liegen sollte.

Als Präzisierung unserer ursprünglichen Stellungnahme schlagen wir daher vor, in § 18 Abs. 1 nach den Worten „Die für die Behandlung verantwortlichen Ärztinnen oder Ärzte...“ die Worte **„oder die für die Behandlung verantwortlichen Psychologischen Psychotherapeutinnen oder Psychologischen Psychotherapeuten“** zu ergänzen. Gleiches müsste sinngemäß ebenfalls in Abs. 2 ergänzt werden. Dort sollten nach den Worten „die für die Behandlung verantwortliche Ärztin oder der für die Behandlung verantwortliche Arzt“ die Worte **„oder die für die Behandlung verantwortliche Psychologische Psychotherapeutin oder der für die Behandlung verantwortliche Psychologische Psychotherapeut“** ergänzt werden. § 18 Abs. 3 könnte somit ersatzlos gestrichen werden, da gemäß Psychotherapeutengesetz (nicht approbierte) PsychologInnen keine eigenverantwortliche Therapie durchführen dürfen.

Auch in § 28 Abs. 2 sollten im ersten Satz nach den Worten „auf Anordnung der für seine Behandlung zuständigen Ärztin oder des für seine Behandlung zuständigen Arztes...“ die Worte **„oder auf Anordnung der für seine Behandlung zuständigen Psychologischen Psychotherapeutin oder des für seine Behandlung zuständigen Psychologischen Psychotherapeuten“** ergänzt werden. Der zweite Satz in Absatz 2 könnte dann ersatzlos gestrichen werden.

Wir hoffen, mit der aktuellen Ergänzung zu unserer Stellungnahme vom 14.02.2020 zur Klarheit der Bedeutung und der Kompetenzen der Berufsgruppe der Psychologischen PsychotherapeutInnen beigetragen zu haben und würden uns über die Einbeziehung unserer Vorschläge in die weitere Beratung zum Maßregelvollzugsgesetz sehr freuen.

Für Rückfragen und Erläuterungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Oswald Rogner
Präsident